

**Hygiene- und Schutzkonzept für die Norwegenfreizeit der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde Wermelskirchen-Dabringhausen (Gemeinde Zentrum Dabringhausen) in der Zeit vom 05. bis zum 19. Juli 2021 in Fjelltun Leirsted. Basis für die im folgenden aufgestellten Maßnahmen sind die Coronaschutzverordnung von NRW und der zugleich geltenden norwegischen Coronaschutzbestimmungen aus dem vergangenen Sommer, als Gruppenreisen möglich waren.**

### **1. Zu diesem Schutz- und Hygienekonzept**

- a. Bei diesem Hygiene- und Schutzkonzept handelt es sich um eine vorläufige Fassung. Es wird im Laufe der Zeit bis zur Freizeit immer wieder aktualisiert. Alle Aktualisierungen werden hervorgehoben und die aktuellste Version wird allen angemeldeten Teilnehmern immer wieder zur Verfügung gestellt.
- b. Falls die geltende Coronaschutzverordnung NRW und die norwegischen Coronaschutzbestimmungen voneinander abweichen, gilt immer die strengere Regelung.
- c. Falls die Maßnahme wegen der Coronapandemie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in NRW oder in Norwegen nicht stattfinden kann, wird die Anzahlung zur Deckung der Ausfall- und Stornokosten einbehalten. Falls ein Überschuss bei der Abrechnung entsteht, wird die Anzahlung anteilig erstattet. Falls die Abrechnung mit einem Fehlbetrag endet, geht dieser zu Lasten der EFG Wermelskirchen-Dabringhausen.

### **2. Vor Beginn der Reise**

- a. Schon vor der Reise werden die Teilnehmenden mit Betreuern und Betreuerinnen in vier Bezugsgruppen eingeteilt. Das Küchenteam bildet eine separate Bezugsgruppe. Diese Gruppen müssen während der gesamten Freizeit einen Abstand von mindestens 1,50 Metern halten. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich, sind die Teilnehmer verpflichtet einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Die Teilnehmer der Gruppen dürfen nicht untereinander gewechselt werden.
- b. Vor der Abfahrt unterschreiben alle Teilnehmenden bzw. deren gesetzlichen Vertreter, dass sie in den letzten 48 Stunden vor der Abfahrt nicht unter Krankheitssymptomen gelitten haben, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen könnten. Außerdem wird bei allen Teilnehmenden vor dem Beginn der Reise durch eine nicht an der Freizeit beteiligte Person Fieber gemessen. Sollte ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin Anzeichen für eine Erkrankung haben oder gehabt haben oder erhöhte Temperatur haben, darf er oder sie die Fahrt nicht antreten.
- c. Alle Teilnehmenden bringen mindestens fünf waschbare und wiederverwendbare Mund-Nasen-Schutzmasken mit. Diese sind mit Namen zu versehen und werden von der Freizeitleitung regelmäßig in der Waschmaschine gewaschen. Außerdem werden von der Freizeitleitung für Notfälle mindestens 200 Einmal-Mund-Nase-Schutz Masken mitgeführt.

### **3. Busfahrten**

- a. Während der Busfahrt sitzen die Teilnehmenden ohne Abstand. Beim Betreten des Busses müssen sich alle Teilnehmenden den Mund-Nase-Schutz aufsetzen und die Hände desinfizieren. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist, aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes, während der gesamten Busfahrten notwendig und verpflichtend. Im Bus darf weder die Toilette benutzt noch gegessen und getrunken werden. Dementsprechend wird alle zwei Stunden auf einem geeigneten Rastplatz eine Toiletten- und Essenspause eingelegt.

### **4. Im Freizeithaus**

- a. Die Teilnehmenden und die Betreuerinnen und Betreuer werden entsprechend ihrer Bezugsgruppen in getrennten Häusern untergebracht. Innerhalb der Bezugsgruppen sowie beim Aufenthalt im Freien kann auf Maske und Abstand verzichtet werden.

- b. Wenn sich Teilnehmende oder Betreuerinnen und Betreuer verschiedener Bezugsgruppen in einem geschlossenen Raum aufhalten, muss entweder der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten oder ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- c. Je nach Wetterlage, finden so viele Programmpunkte wie möglich auf dem großzügigen Außengelände statt.
- d. Da die Mitarbeiter des Küchenteams eine eigene Bezugsgruppe bilden, ist es für sie nicht notwendig in der Küche einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Sobald jedoch Teilnehmer im vor und nach an die Mahlzeiten ihren Küchendienst in Zusammenarbeit mit dem Küchenteam verrichten, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- e. Bei den Mahlzeiten sitzen die Personen einer Bezugsgruppe zusammen und sind mindestens 1,50 m von den Personen der anderen Bezugsgruppe getrennt. Es gibt feste, namentlich gekennzeichnete Sitzplätze, die nicht gewechselt werden dürfen. Da das Gelände und das Haus genug Möglichkeiten bietet, um sich zu verteilen und Aktivitäten miteinander zu gestalten, ist unser Ziel den Essensaal tatsächlich nur für die Mahlzeiten zu nutzen.
- f. Für alle anderen Räumlichkeiten gilt: Wenn sich Personen mehrerer Bezugsgruppen einem Raum aufhalten, müssen die Räume sorgfältig belüftet werden. Außerdem werden alle Oberflächen, die von mehreren Bezugsgruppen benutzt werden, täglich gründlich gereinigt und desinfiziert. Dies gilt besonders für die Küche, den Speiseraum und die Waschräume.

## **5. Zum Programm**

- a. Alle Programmpunkte, die im Freien stattfinden können, werden im Freien abgehalten, wenn es das Wetter zulässt.
- b. Alle Programmpunkte, die in Gruppen gemacht werden, werden in den Bezugsgruppen oder Untergruppen der Bezugsgruppen durchgeführt.
- c. Bei gemeinsamen Programmpunkten wird der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Bezugsgruppen eingehalten oder der Mund-Nase-Schutz getragen. Dies gilt auch für gemeinsame Programmpunkte außerhalb des Lagers, auch wenn dies in Norwegen nicht vorgeschrieben ist.

## **6. Verhalten außerhalb des Lagers**

- a. Wenn Teilnehmende während ihrer freien Zeit das Gelände des Freizeitheims verlassen, müssen sie mindestens zu Dritt unterwegs sein. Wir empfehlen den Teilnehmenden, dass diese Dreiergruppe aus Personen einer Bezugsgruppe bestehen sollte. Falls dies nicht der Fall ist, gelten in allen geschlossenen Räumen die üblichen Regeln für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen.
- b. Bei Kontakten zu Dritten gilt ebenfalls der Mindestabstand von 1,50 m oder das Tragen des Mund-Nase-Schutzes.
- c. In Norwegen gilt: Gruppen dürfen nicht größer als 50 Personen sein. Diese Regel wird durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 42 Personen einschließlich Busfahrer und Team eingehalten. Außerdem soll in Norwegen freiwillig ein selbst zu definierender Mindestabstand eingehalten werden. Dies ergibt sich durch die Einhaltung der Coronaschutzverordnung NRW automatisch.

## **7. Maßnahmen im Verdachtsfall einer COVID-Erkrankung**

- a. Falls ein Teilnehmer so erkrankt, dass ein Verdacht auf eine COVID-19 besteht, wird er zunächst in einem Einzelzimmer untergebracht, das genügend Abstand zu allen anderen Zimmern hat. Dieser Teilnehmende wird von einem vorher ausgewählten Betreuer betreut.
- b. Der Teilnehmer wird in Norwegen im Southern Hospitals HF (Flekkefjord, ca. 12km Entfernung) vorgestellt und gemäß der norwegischen Vorgaben weiter behandelt. Dabei wird er von dem Betreuer begleitet, der ihn auch zuvor betreut hat.
- c. Sollte sich der Coronaverdacht durch einen Test oder aufgrund der Aussage des Southern Hospitals HF nicht bestätigen, darf der Teilnehmende weiter normal an der Freizeit teil.

**8. Im Fall einer bestätigten COVID-19 Erkrankung**

- a. Sollte sich der COVID-19 Verdacht bestätigen und keine weitere Behandlung in Norwegen erfolgen, wird der Teilnehmende weiter isoliert und muss seitens der Eltern nach Hause geholt werden.

Stand: 03.03.2021